

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

8. Jahrgang

Freitag, den 13. Dezember 2013

Nummer 14/2013 – Woche 50



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Verkauf eines Fahrzeuges – Robur LO Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren
Belziger Landschaftswiesen Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück Seite 5
- Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“
festgesetzten Verbandsbeiträge Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde am 30.10.2013 Seite 6
- Bauabgangsstatistik 2013 – Land Brandenburg Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren
Belziger Landschaftswiesen Seite 7
- Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände, Auslegung der Ergebnisse der
Wertermittlung der Holzbestände – Bodenordnungsverfahren Krahne I Verfahrens-Nr. 1/002F Seite 9
- Bodenordnungsverfahren Krahne I, Verfahrens-Nr.: 1/002/F – Beschluss Seite 9
- Weihnachtsgruß des Amtes Brück Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, Bekanntmachungsanordnung Seite 11
- Teileinziehungsverfügung Gemarkung Dahnsdorf Flur 6, Flurstück 57, Flurkarte Seite 11
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, Bekanntmachungsanordnung Seite 13
- Teileinziehungsverfügung Gemarkung Niemeck, Flur 8, Flurstück 48, Flur 7, Flurstücke 83/4 und 83/2, Flurkarte Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren
Belziger Landschaftswiesen, Gebietskarte, Bekanntmachungsanordnung Seite 15
- Abfallentsorgung Weihnachten 2013 Seite 17
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2013 Seite 17
- Weihnachtsgruß des Amtes Niemeck Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Verkauf eines Fahrzeuges – Robur LO**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark verkauft ein altes Feuerwehrfahrzeug.

Typ: Robur LO
 Baujahr: 1970
 Zustand: Karosserie 1A/Motorschaden
 ohne feuerwehrtechnische Beladung, ohne Sonder-
 signalanlage
 Mindestgebot: 1000,00 €

Besichtigung nach Absprache möglich:

Herr Eilert, Handy-Nr. 01522263146

Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden.

Angebote bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem
 Stichwort „**Angebot für Robur LO**“ bis zum 02.01.2014 an

Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bürgermeisterin

Schlossstraße 1

14827 Wiesenburg/Mark.

**– Öffentliche Bekanntmachung –
 Einladung zur Informationsveranstaltung zum
 geplanten Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-
 neuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, beabsichtigt nach § 86
 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) das **Flurbereinigungsverfahren Bel-
 ziger Landschaftswiesen** anzuordnen.

Dieser Entscheidung gingen umfangreiche Vorarbeiten voraus, die er-
 heblichen Flurneuordnungsbedarf nachweisen. Dieser Flurneuordnungs-
 bedarf begründet sich insbesondere mit

- Arrondierungsbedarf der Bewirtschaftungseinheiten der Landnut-
 zung,
- Beseitigung der Erschließungsmängel und Zerschneidungsschäden
 an Flurstücken,
- Neuordnung des Eigentums an Wegen und Gräben, resultierend
 aus der Komplexmelioration,
- Entschärfung der Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft
 und Naturschutz.

Diesem Regelungsbedarf soll mit einer umfassenden Eigentums-
 neuordnung im Gebiet entsprochen werden.

Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten
 Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Verfahren aufzu-
 klären.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet ist auf der beiliegenden Gebiets-
 karte dargestellt.

Es umfasst folgende Gemarkungen und Flure (ganz oder teilweise):

Gemarkung Baitz	Flur 1, 2, 3, 4,
Gemarkung Trebitz	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Gemarkung Damelang	Flur 4
Gemarkung Dippmannsdorf	Flur 3, 5, 6
Gemarkung Lütte	Flur 2, 3, 4, 5, 8
Gemarkung Schwanebeck	Flur 5
Gemarkung Brück	Flur 6, 7, 8, 9, 11,
Gemarkung Cammer	Flur 10
Gemarkung Freienthal	Flur 3, 5, 6, 7
Gemarkung Fredersdorf	Flur 1 bis 7
Gemarkung Neschholz	Flur 1

Alle Betroffenen und Interessierten werden hiermit zu einer Informations-
 veranstaltung

am Dienstag, dem 21 Januar 2014

um 17.00 Uhr

nach Schwanebeck

in das Mehrzweckgebäude

auf dem Reitplatz in Schwanebeck

an der B 102


14806 Bad Belzig

eingeladen.

Gegenstand der Informationsveranstaltung soll es sein, die voraussicht-
 lich Beteiligten über die Gründe der Anordnung des Flurbereinigungs-
 verfahrens, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, den Verfahrens-
 ablauf sowie die zu erwartenden Kosten des Verfahrens aufzuklären
 (§ 5 Flurbereinigungsgesetz).

Groß Glienicke, den 06.11.2013

Im Auftrag



Schneidewind

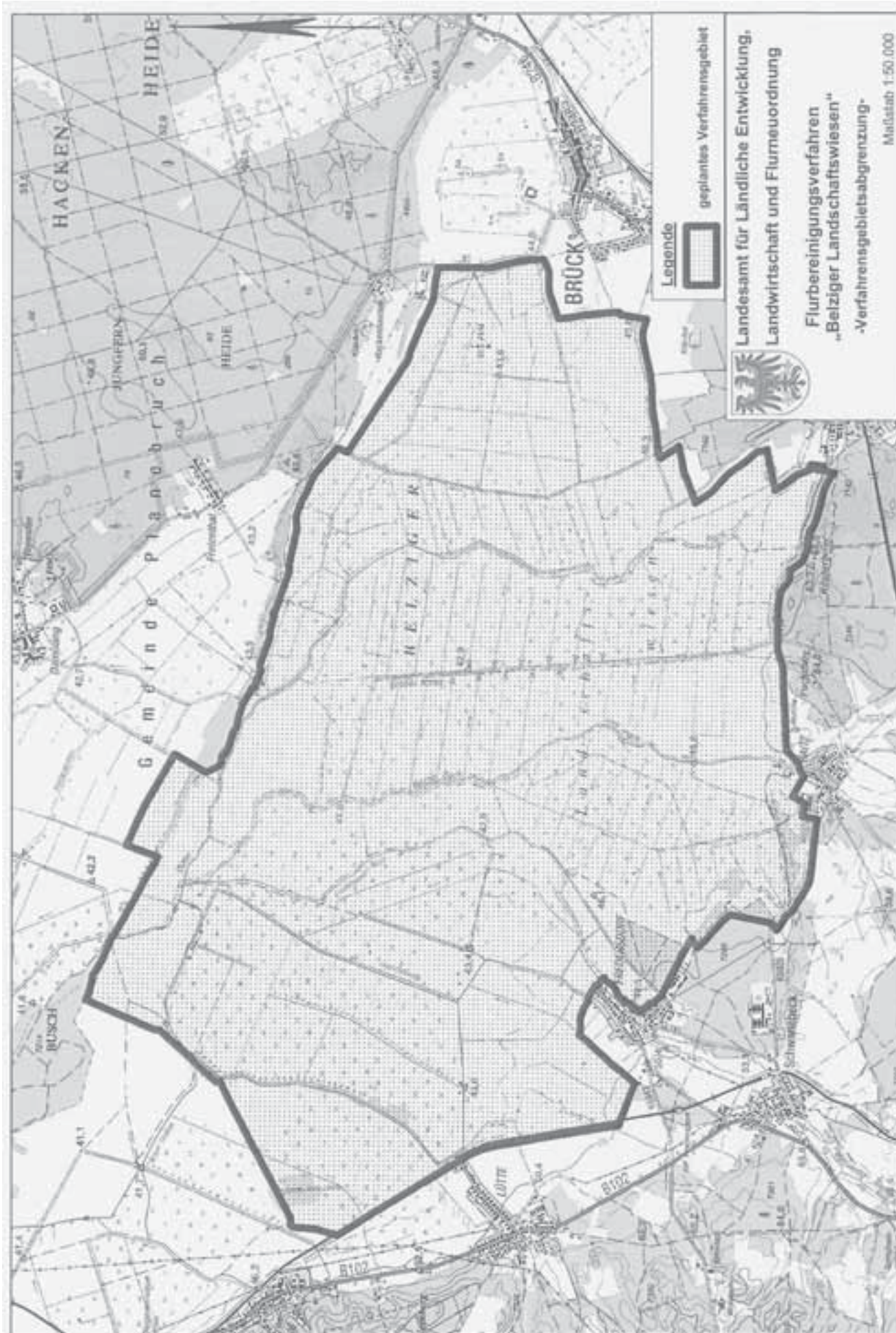
Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlage: Gebietskarte

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2013 den Textbebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10B „Gänsematen“ der Stadt Brück in der Fassung vom 14.11.2013 beschlossen und die Durchführung der Offenlegung nach § 13 Abs. 2 BauGB – Vereinfachtes Verfahren bestimmt. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Der Textbebauungsplan 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ der Stadt Brück einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

6.1.2014 bis einschließlich 7.2.2014

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Textbebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10B „Gänsematen“ einschließlich Begründung einzusehen und Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 15.11.2013

Großmann
Amtsleiter

Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Zweites Gesetz – zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12–15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 14.11.2013 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Brück ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgende Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände.

Dem Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ sind zugeordnet die Flächen der Gemarkung Baitz, Gömnigk und Trebitz sowie anteilig folgende Flächen in der Gemarkung Brück: Flur 3 bis 9, 11 und 13 gesamt, Flur 12 Flurstücke 6/1, 7/1, 8/1, 8/4 10/1, 12/1, 13, 14/1, 16, 17, 18/1, 31, 32 und 42. Die restlichen Flächen in der Gemarkung Brück sowie die Flächen der Gemarkung Neuendorf sind dem Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zugeordnet.

§ 2

Umlageatbestand

- (1) Die Stadt Brück legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die Grundstücksfläche in Quadratmetern zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m²**,
- „Nuthe-Nieplitz“ **0,000750 € je m²**.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und in einem Jahresbetrag am 01.07. des Kalenderjahres fällig.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben bzw. werden Änderungen nach dem Fälligkeitstermin festgesetzt, ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ und dem Gewässerunter-

haltungsverband „Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 27.11.2008 außer Kraft.

Brück, den 26.11.2013



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2013 beschlossene Satzung der Stadt Brück zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 26.11.2013



Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde am 30.10.2013

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

Beschluss-Nr.: Bw-30-426/13

Entscheidung zum Ausbau eines Teilabschnittes der Birkenstraße

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau der Birkenstraße von der Nicolaistraße bis zur Ernst-Thälmann-Straße in einer Ausbaubreite von 5,10 m.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, den Amtsdirektor mit der Vergabe der Planungsleistungen in den Leistungsphasen 4 bis 9 (Genehmigungsplanung bis Objektbetreuung) für den Ausbau der o. a. Straße zu beauftragen.

Beschluss-Nr.: Bw-30-427/13

Entscheidung zum Ausbau des Haderlandstieges

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau des Haderlandstieges von der Nicolaistraße bis Kiefernstraße in einer Ausbaubreite von 5,10 m. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, den Amtsdirektor mit der Vergabe der Planungsleistungen in den Leistungsphasen 4 bis 9 (Genehmigungsplanung bis Objektbetreuung) für den Ausbau der o.a. Straße zu beauftragen.

Beschluss-Nr.: Bw-30-428/13

Entscheidung zum Ausbau des Teilstückes der Ernst-Thälmann-Straße, Abschnitt Birkenstraße bis Haderlandstieg

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau der Ernst-Thälmann-Straße von der Birkenstraße bis zum Haderlandstieg in einer Ausbaubreite von 5,10 m.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, den Amtsdirektor mit der Vergabe der Planungsleistungen in den Leistungsphasen 4 bis 9

(Genehmigungsplanung bis Objektbetreuung) für den Ausbau der o.a. Straße zu beauftragen.

Beschluss-Nr. : Bw-30-429/13

Entscheidung zum Ausbau der Chursachsenstraße

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau der Chursachsenstraße vom Haderlandstieg bis Lehniner Straße in einer Ausbaubreite von 5,10 m. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, den Amtsdirektor mit der Vergabe der Planungsleistungen in den Leistungsphasen 4 bis 9 (Genehmigungsplanung bis Objektbetreuung) für den Ausbau der o.a. Straße zu beauftragen.

Beschluss-Nr.: Bw-30-430/13

Entscheidung zum Ausbau des Teilstückes der Ernst-Thälmann-Straße, Abschnitt Kreisverkehr bis Birkenstraße

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau des Teilstückes der Ernst-Thälmann-Straße vom Kreisverkehr bis zur Birkenstraße in einer Ausbaubreite von 5,10 m.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, den Amtsdirektor mit der Vergabe der Planungsleistungen in den Leistungsphasen 4 bis 9 (Genehmigungsplanung bis Objektbetreuung) für den Ausbau des o.a. Straßenabschnittes zu beauftragen.

Beschluss-Nr.: Bw-30-431/13

Festlegung über die Reihenfolge des Ausbaus des Haderlandstieges, der Chursachsenstraße, eines Teilstückes der Birkenstraße sowie zwei Teilabschnitten der Ernst-Thälmann-Straße

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt, die Straßen Birkenstraße zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Nicolaistraße, Haderlandstieg, Chursachsenstraße, Ernst-Thälmann-Straße vom Kreisverkehr bis zur Birkenstraße sowie Ernst-Thälmann-Straße von der Birkenstraße bis Haderlandstieg gemäß der Beschlüsse Bw-30-426/13 bis Bw-30-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

430/13 in folgender Reihenfolge auszubauen:

- 1) Bw-30-430/13 Ernst-Thälmann-Straße, Abschnitt Kreisverkehr bis Birkenstraße
- 2) Bw-30-428/13 Ernst-Thälmann-Straße, Abschnitt Birkenstraße bis Haderlandstieg
- 3) Bw-30-426/13 Teilabschnitt Birkenstraße
- 4) Bw-30-427/13 Haderlandstieg

5) Bw-30-429/13 Chursachsenstraße

Brück, den 28.11.2013



Großmann
Amtsleiter

Baubangungsstatistik 2013 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- dem Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

– Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, beabsichtigt nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) das **Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen** anzuordnen.

Dieser Entscheidung gingen umfangreiche Vorarbeiten voraus, die erheblichen Flurneuordnungsbedarf nachweisen. Dieser Flurneuordnungsbedarf begründet sich insbesondere mit

- Arrondierungsbedarf der Bewirtschaftungseinheiten der Landnutzer,
- Beseitigung der Erschließungsmängel und Zerschneidungsschäden an Flurstücken,
- Neuordnung des Eigentums an Wegen und Gräben, resultierend aus der Komplexmelioration,
- Entschärfung der Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Diesem Regelungsbedarf soll mit einer umfassenden Eigentumsneuordnung im Gebiet entsprochen werden.

Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Verfahren aufzuklären.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet ist auf der beiliegenden Gebietskarte dargestellt.

Es umfasst folgende Gemarkungen und Flure (ganz oder teilweise):

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| Gemarkung Baitz | Flur 1, 2, 3, 4, |
| Gemarkung Trebitz | Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 |
| Gemarkung Damelang | Flur 4 |
| Gemarkung Dippmannsdorf | Flur 3, 5, 6 |
| Gemarkung Lütte | Flur 2, 3, 4, 5, 8 |
| Gemarkung Schwanebeck | Flur 5 |
| Gemarkung Brück | Flur 6, 7, 8, 9, 11, |
| Gemarkung Cammer | Flur 10 |
| Gemarkung Freienthal | Flur 3, 5, 6, 7 |

Gemarkung Fredersdorf Flur 1 bis 7

Gemarkung Neschholz Flur 1

Alle Betroffenen und Interessierten werden hiermit zu einer Informationsveranstaltung

**am Dienstag, dem 21 Januar 2014 um 17.00 Uhr
nach Schwanebeck in das Mehrzweckgebäude
auf dem Reitplatz in Schwanebeck an der B 102
14806 Bad Belzig**

eingeladen.

Gegenstand der Informationsveranstaltung soll es sein, die voraussichtlich Beteiligten über die Gründe der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, den Verfahrensablauf sowie die zu erwartenden Kosten des Verfahrens aufzuklären (§ 5 Flurbereinigungsgesetz).

Groß Glienicke, den 06.11.2013

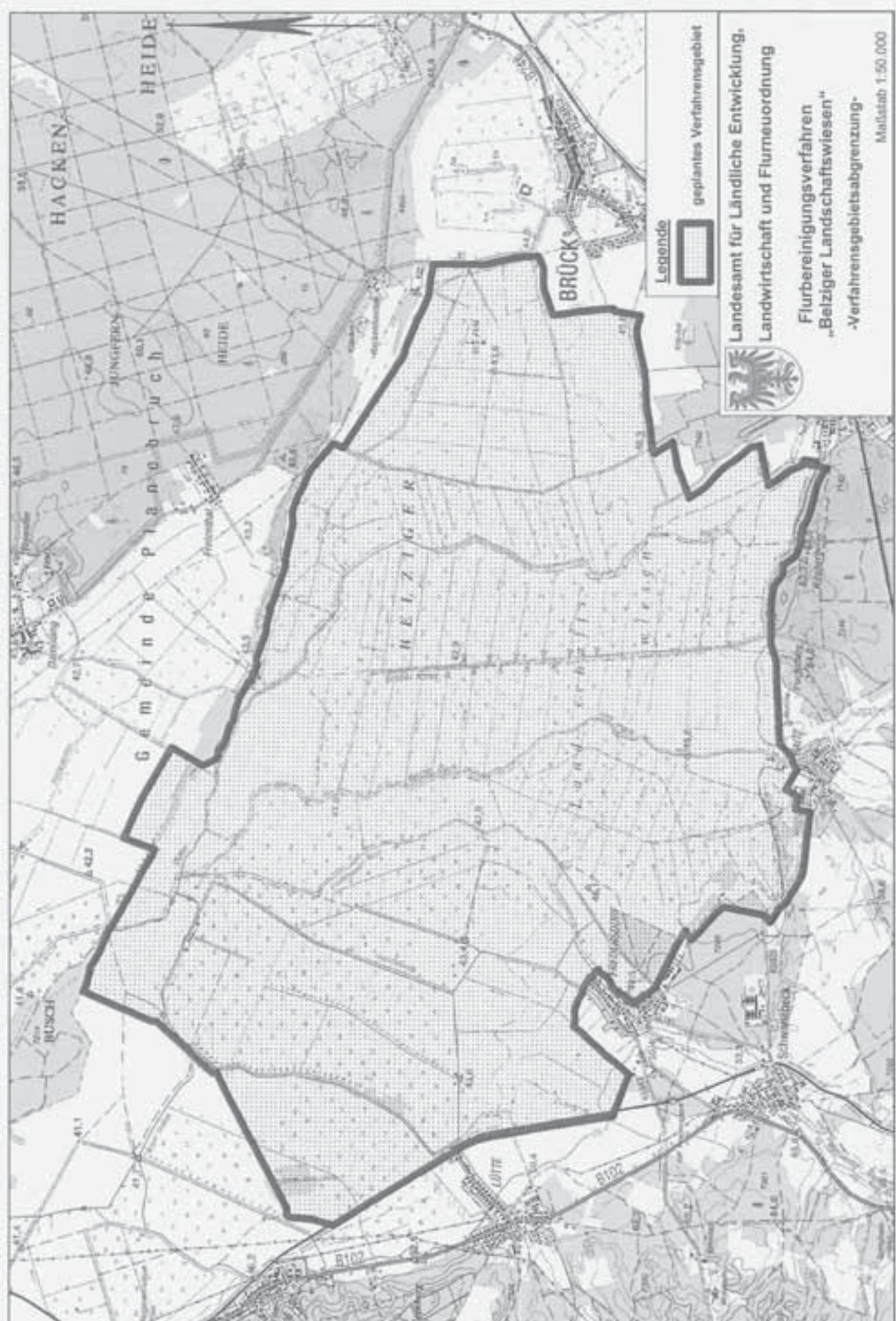
Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlage: Gebietskarte

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände, Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände

Im Bodenordnungsverfahren Krahne I VNr. 1002F wurde die Wertermittlung der Holzbestände für die von der Holzeinschlagssperre betroffenen Flächen abgeschlossen. Die Bewertung der Holzbestände bildet die Grundlage für die Berechnung der in Geld auszugleichenden Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und den abzufindenden Holzwerten. Die von den betroffenen Teilnehmern zu leistenden Geldausgleiche werden in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände werden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens in einer Versammlung

am 14. Januar 2014 um 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Krahne,

Krahner Hauptstraße 6a, 14797 Kloster Lehnin OT Krahne

erläutert und Fragen beantwortet.

Im Anschluss an die vorgenannte Versammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, Gutachten der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung mbH)

vom 15. Januar 2014 bis zum 29. Januar 2014

im Liegenschaftsamt des Rathauses Kloster Lehnin,
Friedensstraße 3 in 14797 Kloster Lehnin, OT Lehnin
während der Sprechzeiten des Rathauses

Montags 9 - 12 Uhr

Dienstags 9 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 9 - 12 Uhr und 15 - 16 Uhr

Freitags 9 - 12 Uhr

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am 15. Januar 2014 und am 16. Januar 2014 in der Zeit von 9–16 Uhr wird ein Mitarbeiter der beauftragten Stelle Sozietät der Öff. best. Verm.-Ing. Sundermann und Teichmann im Gemeinschaftshaus in Krahne anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegenzunehmen. Ebenfalls wird ein Mitarbeiter der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung an beiden Tagen anwesend sein.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung schriftlich geltend machen beim:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Herrn Joachim Schneidewind (Fachvorstand)

Seeburger Chaussee 2, Haus 4

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Krahne, den 20.11.2013

gez. Reinhard Siegel

Vorsitzender des Vorstandes der

Teilnehmergeinschaft des

Bodenordnungsverfahrens Krahne

Bodenordnungsverfahren Krahne I, Verfahrens-Nr.: 1/002/F

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Krahne I erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit §§ 36 und 85 Nrn. 4 - 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) folgende

vorläufige Anordnung (Holzeinschlagssperre):

1. Zur Sicherung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) während des in Nr. 2 festgelegten Zeitraumes untersagt, auf allen Waldgrundstücken im Bodenordnungsgebiet Holzeinschläge, Pflanzungen und sonstige wertverändernde Maßnahmen – nachfolgend Holzeinschlagssperre genannt – vorzunehmen.
2. Die Holzeinschlagssperre wird verfügt über den Zeitraum vom **2. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014**
3. Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereig-

nissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, sowie in begründeten Härtefällen ist die Erteilung von Ausnahmen von der Holzeinschlagssperre durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf schriftlichen Antrag möglich.

Der Antrag ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung Dienstsitz Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu richten. Die schriftliche Zustimmung der unteren Forstbehörde nach § 10 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. 04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 08], S. 175, 184) ist dem begründeten Antrag beizulegen.

II Durchsetzung der Holzeinschlagssperre

1. Die Holzeinschlagssperre kann gemäß § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach § 30 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. 1/13, [Nr. 18]), ein

Zwangsgeld in Höhe von 10 bis 50.000 Euro

festgesetzt werden. An dessen Stelle kann nach § 31 VwVGBbg für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

2. Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch eintretenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

III. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete Holzeinschlagssperre auf den Waldflächen liegen vor. Die von der Sperre betroffenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Krahne I. Das Bodenordnungsverfahren ist mit Beschluss der zuständigen Flurneuordnungsbehörde vom 02.08.1996 gemäß § 56 in Verbindung mit §§ 53 und 64 LwAnpG und seinen Änderungsbeschlüssen angeordnet worden. Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten am 28.05.2004 bekannt gegeben. Gemäß Punkt 2.3.3 des textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes wird die Wertdifferenz zwischen eingebrachten und abgefundenen Holzwerten in Geld ausgeglichen. Zur Ermittlung der Geldausgleiche wurde mit der Wertermittlung der Holzbestände im Bodenordnungsverfahren Krahne I am 01.05.2013 begonnen.

Zur Ermittlung der Holzwerte sind umfangreiche örtliche Erhebungen für die Holzbestände erforderlich. Diese Bestandsaufnahmen müssen ohne Änderungen erhalten bleiben. Da die ermittelten Holzbestandswerte Grundlage für die Berechnung der durch die Beteiligten zu zahlenden und zu empfangenden Geldausgleiche sind und später in einen Nachtrag zum Bodenordnungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagssperre zu verfügen. Aufgrund der komplexen Wertermittlungssituation ist eine Verlängerung der ursprünglich bis 1. Dezember 2013 verfügten Holzeinschlagssperre bis 28. Februar 2014 unumgänglich.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu dieser vorläufigen Anordnung am 16.10.2013 gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Gründe für die sofortige Vollziehung

Durch die Holzeinschlagssperre wird gewährleistet, dass die Beweissicherung für die Bewertung der Baumbestände gewahrt wird. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Holzeinschlagssperre würde im Fall einer Anfechtung dem öffentlichen Interesse

an einer kontinuierlichen Fortführung des Bodenordnungsverfahrens nicht ausreichend Rechnung getragen werden können.

Die vorläufige Anordnung könnte ihren Zweck, nämlich die grundlagenbezogene Durchführung und Fertigstellung der Bewertung der Baumbestände, nicht erfüllen. Diese überwiegenden öffentlichen Interessen rechtfertigen es, dass einem etwaigen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Demgegenüber stehen der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung keine gewichtigen oder überwiegenden Belange der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten entgegen. Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten erleiden durch den sofortigen Vollzug der vorläufigen Anordnung im Hinblick auf den endgültigen Bodenordnungsplan keinen Nachteil, weil § 36 FlurbG eine Zustandserfassung der Grundstücke und eine Entschädigung vorübergehender Nachteile vorsieht. Vor diesem Hintergrund müssen vorliegend die Bestandsschutzinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten hinter den herausragenden und überwiegenden öffentlichen Interessen an der Holzeinschlagssperre zur Umsetzung der Bewertung der Baumbestände zurücktreten.

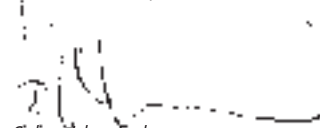
Das öffentliche Interesse an einem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2,14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 23. Oktober 2013



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Weihnachtsgruß des Amtes Brück



„Die wichtigsten Dinge des Lebens sucht man im Kaufhaus vergebens: Glück, Liebe und Geborgenheit sind manchmal nah und manchmal weit. Versucht die innere Ruhe zu finden, so werden die Sorgen schneller schwinden. Zur Advents- und Weihnachtszeit wünsche ich allen Besinnlichkeit.“
(unbekannt)

Auf diesem Wege bedanken wir uns bei allen, die durch ihre Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes beigetragen haben.

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der amtsangehörigen Gemeinden ein ruhiges und glückliches Jahr 2014.

Christian Großmann
Amtsdirektor

Dietmar Straeck
Amtsausschussvorsitzender

Personalräte der Gemeinden des Amtes Brück
Personalrat des Amtes Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Gemeindevertretung Planetal in ihrer Sitzung am 20.11.2013 die folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 02.03.2011, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 4/2011 vom 15. April 2011 wird wie folgt geändert:

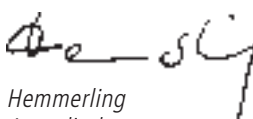
§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 6,25 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemeck, den 26.11.2013



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 20.11.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 26.11.2013



Hemmerling
Amtdirektor

Teileinziehungsverfügung

Es ist nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl S. 218), durch

Teileinziehung

die Widmung der in der

Gemarkung Dahnsdorf

gelegenen Teilstrecke des öffentlichen Weges (Grabower Weg)

gelegen in der Gemarkung Dahnsdorf Flur 6, Flurstück 57

mit der Maßgabe einzuschränken, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger und Zugmaschinen festgesetzt wird. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, der vertraglich gebundene Entsorgungsverkehr (Müll, Abwasser usw.), Fahrzeuge des Rettungswesen sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Begründung:

Die Teileinziehung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorzunehmen.

Ein Lageplan mit Darstellung der zur Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecke des Weges ist beigefügt.

Die Teileinziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Niemeck, Der Amtdirektor, Großstraße 6, 14823 Niemeck geltend gemacht werden.

Niemeck, den 27.11.2013

Im Auftrag

gez. Griesbach

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Niemeck in ihrer Sitzung am 26.11.2013 die folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Niemeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 05.04.2011, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 5/2011 vom 13. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

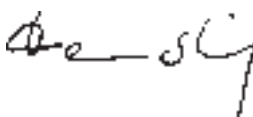
§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 6,25 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemeck, den 27.11.2013

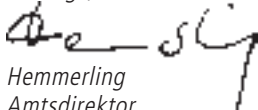


Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck am 26.11.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niemeck zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 27.11.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Teileinziehungsverfügung

Es ist nach § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. S. 218), durch

Teileinziehung

die Widmung der in der

Gemarkung Niemeck

gelegenen Teilstrecke des öffentlichen Weges

**ab Beginn der Gemarkungsgrenze Niemeck
bis zur Industriestraße
(Gemarkung Niemeck, Flur 8, Flurstück 48 sowie
in der Flur 7, Flurstücke 83/4 und 83/2)**

mit der Maßgabe einzuschränken, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger und Zugmaschinen festgesetzt wird. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, der vertraglich gebundene Entsorgungsverkehr (Müll, Abwasser usw.), Fahrzeuge des Rettungswesen sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Begründung:

Die Teileinziehung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorzunehmen.

Ein Lageplan mit Darstellung der zur Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecke des Weges ist beigefügt.

Die Teileinziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Amt Niemeck, Der Amtsdirektor, Großstraße 6, 14823 Niemeck, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

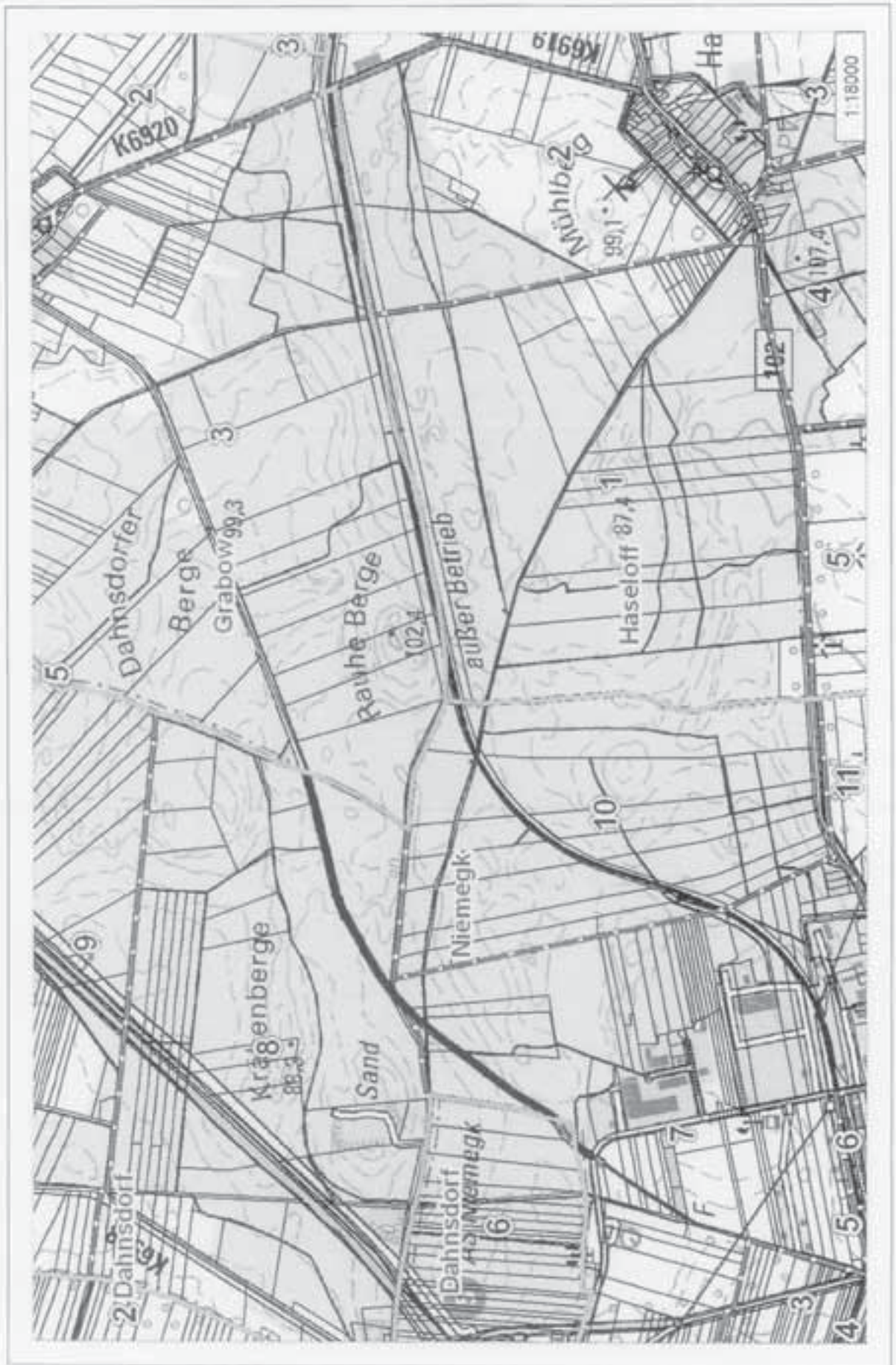
Niemeck, den 27.11.2013

Im Auftrag

gez. Griesbach

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

*Gemarkung Niemegk
Talbauzeichnung*



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

– Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zur Informationsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, beabsichtigt nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) das **Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen** anzuordnen.

Dieser Entscheidung gingen umfangreiche Vorarbeiten voraus, die erheblichen Flurneuordnungsbedarf nachweisen. Dieser Flurneuordnungsbedarf begründet sich insbesondere mit

- Arrondierungsbedarf der Bewirtschaftungseinheiten der Landnutzer,
- Beseitigung der Erschließungsmängel und Zerschneidungsschäden an Flurstücken,
- Neuordnung des Eigentums an Wegen und Gräben, resultierend aus der Komplexmelioration,
- Entschärfung der Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Diesem Regelungsbedarf soll mit einer umfassenden Eigentumsneuordnung im Gebiet entsprochen werden.

Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Verfahren aufzuklären.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet ist auf der beiliegenden Gebietskarte dargestellt.

Es umfasst folgende Gemarkungen und Flure (ganz oder teilweise):

Gemarkung Baitz	Flur 1, 2, 3, 4,
Gemarkung Trebitz	Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Gemarkung Damelang	Flur 4
Gemarkung Dippmannsdorf	Flur 3, 5, 6
Gemarkung Lütte	Flur 2, 3, 4, 5, 8
Gemarkung Schwanebeck	Flur 5
Gemarkung Brück	Flur 6, 7, 8, 9, 11,
Gemarkung Cammer	Flur 10
Gemarkung Freienthal	Flur 3, 5, 6, 7
Gemarkung Fredersdorf	Flur 1 bis 7
Gemarkung Neschholz	Flur 1

Alle Betroffenen und Interessierten werden hiermit zu einer Informationsveranstaltung

**am Dienstag, dem 21 Januar 2014
um 17.00 Uhr
nach Schwanebeck
in das Mehrzweckgebäude
auf dem Reitplatz in Schwanebeck
an der B 102
14806 Bad Belzig**

eingeladen.

Gegenstand der Informationsveranstaltung soll es sein, die voraussichtlich Beteiligten über die Gründe der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, den Verfahrensablauf sowie die zu erwartenden Kosten des Verfahrens aufzuklären (§ 5 Flurbereinigungsgesetz).

Groß Glienicke, den 06.11.2013

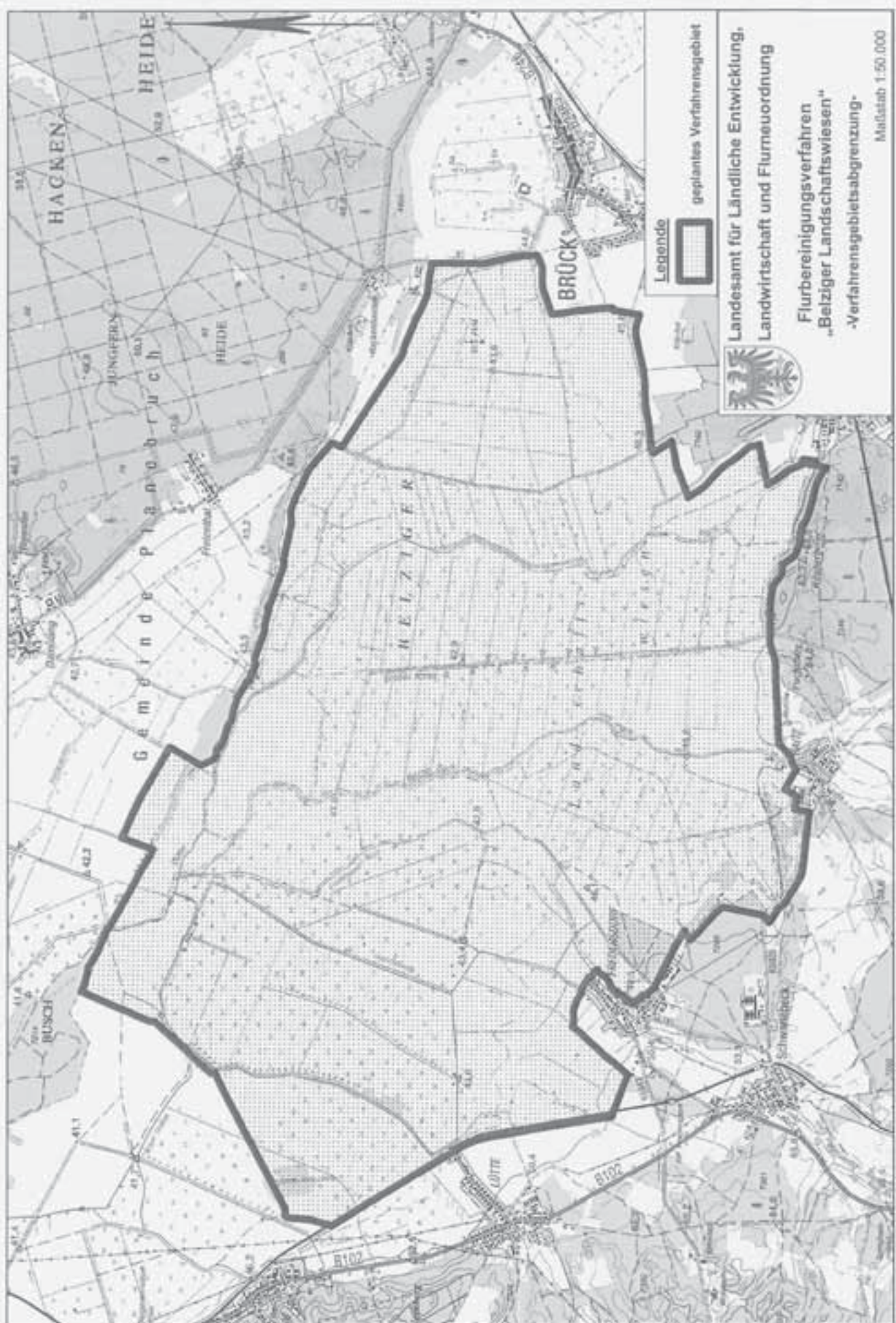
Im Auftrag



Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlage: Gebietskarte

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Informationsveranstaltung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 27.11.2013


Hemmerling
Amtdirektor

Abfallentsorgung Weihnachten 2013

• Restmüll-, Papp-/Papier- und Bioabfallentsorgung

Die beiden Weihnachtsfeiertage 2013 liegen wieder inmitten der Arbeitswoche und deshalb verschieben sich die Entsorgungstage für die vorgenannten Abfallfraktionen wie folgt:

Ihr sonst regulärer Leerungstag	Ihr Ersatztermin aufgrund der Weihnachtsfeiertage
Mittwoch, der 25.12.2013	Freitag, den 27.12.2013
Donnerstag der 26.12.2013	Freitag, der 27.12.2013
Freitag, der 27.12.2012	Samstag, der 28.12.2013

• Wertstoffhöfe

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemeck, Teltow und Werder, in der Zeit **vom 23.12.2013 bis einschließlich 01.01.2014 geschlossen** sind. Aus vorgenanntem Grund kann daher in diesem Zeitraum leider keine Annahme Ihrer Abfälle erfolgen. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Abstellen bzw. Abladen Ihrer Abfälle vor den Toren der Wertstoffhöfe grundsätzlich verboten ist.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten sie immer unter www.apm-niemeck.de.

• Gelbe Säcke – Entsorgung

Die MEBRA Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH, als zuständiger Entsorger für die Gelben Säcke im Landkreis Potsdam-Mittelmark, führt die Entsorgungstouren rund um Weihnachten folgendermaßen durch:

Ihr sonst regulärer Leerungstag	Ihr Ersatztermin aufgrund der Weihnachtsfeiertage
Mittwoch, der 25.12.2013	Samstag, den 21.12.2013 (Achtung, es wird vorgefahren!!!)
Donnerstag der 26.12.2013	Freitag, der 27.12.2013
Freitag, der 27.12.2012	Samstag, der 28.12.2013

Ihre aktuellen Termine für 2013 zur Entsorgung der Gelben Säcke erfahren Sie auch unter www.mebra-mbh.de oder unter Tel. 033835-4700.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	993.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.042.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	990.500 EUR
Auszahlungen auf	991.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	932.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	982.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.700 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

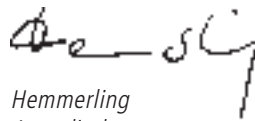
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde gem. § 63 Abs. 5 BbgKVerf aufgestellt. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Niemegek, den 03.12.2013



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

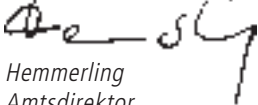
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 21.10.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegek dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplans ausgewiesenen Fehlbedarfs wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2017 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 02.12.2013 unter dem Aktenzeichen 41-GU-289/17/13 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegek, Großstraße 6 in 14823 Niemegek während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegek, den 03.12.2013



Hemmerling
Amtdirektor



Weihnachten und der bevorstehende Jahreswechsel sind vor allem eine Zeit der Rückbesinnung, Ruhe und Dankbarkeit.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden des Amtes Niemegek wünschen wir auf diesem Wege ein gesegnetes und geruhames Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2014.



Wir bedanken uns bei allen, die durch ihre Mitarbeit zur erfolgreichen Entwicklung der Gemeinden und des Amtes beigetragen haben.

Niemegek, im Dezember 2013



Thomas Hemmerling
Amtdirektor des Amtes Niemegek

Eckhard Zorn
Amtsausschussvorsitzender

Ende der amtlichen Bekanntmachungen